

4111/AB
vom 11.01.2021 zu 4067/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.744.833

Wien, am 11. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. November 2020 unter der Nr. **4067/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terror in Wien: Wurde ein Waffenverbot durch LPD Wien verhängt?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Bestand gegen den späteren Terroristen ein aufrechtes Waffenverbot nach § 12 WaffG?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde dies durch welche Behörde erlassen?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Wenn kein Waffenverbot bestand: warum unterblieb dies?*

Es bestand kein Waffenverbot nach § 12 WaffG. Aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss von einer weiterführenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 2:

- Ist es korrekt, dass für dessen Erlassung nach § 48 Abs 1 WaffG iVm § 8 SPG die LPD Wien zuständig gewesen wäre?

Ja.

Zur Frage 4:

- Gibt es eine generelle Praxis, dass es bei Verurteilungen nach § 278b StGB seitens der zuständigen Sicherheitsbehörden 1. Instanz im BM.I zum Ausspruch eines Waffenverbotes kommt?
 - a. Wenn dies nicht Praxis ist: § 12 WaffG ("Waffenverbot") bestimmt, dass dieses auszusprechen ist, "wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte" - warum ist dies bei nach § 278b StGB Verurteilten aus Sicht des BM.I nicht generell der Fall?

Nein. Auch bei Verurteilungen nach § 278b StGB hat jeweils im Zuge einer Einzelfallbeurteilung eine Prognoseentscheidung nach § 12 WaffG zu erfolgen.

Zur Frage 5:

- Wäre nach gängiger Praxis des BM.I im Falle eines Munitionskaufes trotz aufrechtem Waffenverbots auf Grund des dringenden Tatverdachts in Richtung § 50 Abs 1 Z 3 WaffG eine Meldung an die Justiz erfolgt?
 - a. Wenn nein: warum nicht?

Jede Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres ist im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, jeden ihr zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat der Staatsanwaltschaft zu berichten.

Karl Nehammer, MSc

